



5 StR 228/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 3. Juli 2007
in der Strafsache
gegen

wegen sexueller Nötigung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 2007
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 19. Januar 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Senat merkt an, dass die Aufklärungsrüge – mangels Mitteilung des schriftlichen Gutachtens des medizinischen Sachverständigen – bereits unzulässig ist (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Basdorf Häger Gerhardt

Brause Schaal